



Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Erziehungsberechtigte	Klasse / Klassenlehrkraft
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis: _____	Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!
Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (Bescheinigung beifügen): _____ _____ _____	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterricht nachgeholt werden muss – hier gelten die Absprachen mit der Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von **bis zu einem Tag** im Quartal:

Stellungnahme Klassenlehrkraft: Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet / <input type="checkbox"/> nicht befürwortet. Bei Ablehnung – Angabe des Grundes: _____ _____

Bei Beurlaubungen von **mehr als einem Tag im Quartal oder unmittelbar vor oder nach den Ferien:**

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> genehmigt. <input type="checkbox"/> nicht genehmigt. Begründung: _____ _____ Witten, den _____ _____ Unterschrift der Schulleitung



Hinweise zur Beurlaubung von Schüler*innen

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig im Vorfeld beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei der Klassenlehrkraft wird eine Beurlaubung von max. einem Tag pro Quartal beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen unter Vorlage etwaiger Belege möglich und muss ebenfalls bei der Schulleitung beantragt werden.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für alle Schüler*innen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Eine Beurlaubung kann nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW (vgl. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015) genehmigt werden, wenn wichtige schulische Gründe nicht dagegensprechen und wenn diese bspw. folgende Kriterien erfüllen:

- persönliche Anlässe (Erstkommunion oder vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeiten, schwere Erkrankungen in den Familien o.ä.) Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schüler*innen eine besondere Bedeutung haben (religiöse Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (z.B. Teilnahme an Wettbewerben, Aufführungen o.ä.), Sportveranstaltungen (aktive Teilnahme, Trainingslager o.ä.).
- für ausländische Schüler*innen Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr in Summe eine Woche nicht überschreiten.

Die Beurlaubungsanträge sind von den Erziehungsberechtigten so frühzeitig schriftlich an die Klassenlehrkraft oder über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf ein/e Schüler*in nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Rückfragen stellen Sie bitte ebenfalls frühzeitig an die Klassenlehrkraft und/oder Schulleitung. Bitte beachten Sie die schulischen Vereinbarungen zu Terminabsprachen.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Bearbeitung des Antrages.